

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a BauGB

für die

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wesseln

für das Gebiet

„südlich des Brookwegs, nordwestlich des Grundstücks „Holstenstraße 80“ und nordöstlich der Holstenstraße (K 57)“

(Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte)

Diese Zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 6a BauGB eine Übersicht über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Boden und Fläche“, „Wasser“, „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“, „Klima und Luft“, „Landschaftsbild“, „Kultur- und Sachgüter“, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft wurden. Zudem beinhaltet der Umweltbericht unter 5.4 - Seite 19 - eine Artenschutzrechtlichen Betrachtung. Mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Konfliktanalyse) wird geprüft, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wird auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, geprüft.

Die Versiegelung des Bodens wird zwangsläufig ein Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben. Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation.

Es werden ausgleichsbedürftige Auswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche erwartet, die auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens berücksichtigt werden. Die Beeinträchtigungen werden auf Bebauungsplanebene ermittelt und bilanziert.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen auf einer Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vorbereitet. Die Fläche weist aufgrund der Vorbelastungen und der aktuellen Nutzung (intensives Ackerland) keine besondere Habitatfunktion auf. Durch die geplante Versiegelung kommt es dennoch zu einer

Veränderung und einem potentiellen Verlust an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. Weiterhin ist ein Eingriff in die südliche Knickstruktur entlang der „Holstenstraße“ in Form von Knickdurchbrüchen vorgesehen. Hierbei wird ein weitestgehender Erhalt dieser Struktur auf Bebauungsplanebene empfohlen, um diese Struktur weiterhin als Lebensraum für Pflanzen und Tiere inkl. Brutplatz, Nahrungshabitat etc. zu erhalten. Eine nähere Betrachtung erfolgt auf der Bebauungsplanebene.

Es werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Flora, Fauna und die biologische Vielfalt erwartet.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind unter Berücksichtigung der Brutzeiten und Einhaltung von Fällzeiten nicht zu erwarten.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind Stellungnahmen der Behörden eingegangen. Aus der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen.

Von den Behörden und der Öffentlichkeit wurde zu folgenden Themen im Wesentlichen Stellung genommen:

- Vorrang der Innenentwicklung - Standortalternativenprüfung
- Naturschutz (Einhaltung von Knickschutzstreifen, Hinweise zum Kompensationserfordernis)
- Mitteilungspflicht bei Archäologischen Funden
- Verkehrliche Erschließung (Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger)
- Oberflächenentwässerung
- Schließung eines Knickdurchbruches

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die überwiegend in die Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Anlage zum Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung zu entnehmen.

3. Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Durch die Gemeinde Wesseln wurde eine Standortalternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt. Die erforderliche Mindestgröße der Prüfflächen liegt auf der Grundlage des Anforderungsprofils an den KiTa-Neubau bei mindestens 1 ha. Hier konnten insgesamt 8 potenziell geeignete Standorte verortet werden, die einer näheren Betrachtung unterzogen wurden. Die überplante Fläche ist die eine verfügbare Fläche. Die detaillierte Betrachtung aller Flächen kann der Begründung entnommen werden.

Heide, 10.02.2023

Amt Heider-Umland
- Der Amtsvorsteher –
Im Auftrag:
Susanne Martens